

## **TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen,**

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 07.10. 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 01.04.2020, 15. Stück, Nr. 81.1, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:*  
„(7) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann einzelne Aufgaben der Leiterin bzw. dem Leiter der Studien- und Prüfungsabteilung zur Erledigung ‚im Namen der Studienrektorin‘ bzw. ‚im Namen des Studienrektors‘ übertragen.“
2. *In § 3 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:*  
„In begründeten Fällen kann auch für Studien mit weniger als 300 Studierenden eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters bestellt werden.“
3. *In § 3 Abs. 1 lautet der letzte Satz:*  
„Die Ernennung hat in Absprache mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zu erfolgen, die an der Durchführung des Studiums insbesondere im Bereich der Pflichtfächer maßgeblich beteiligt sind.“
4. *In § 3 Abs. 3 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:*  
„5a. Die Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern für Fachprüfungen (§ 14 Abs. 2 – 5),“
5. *In § 3 Abs. 4 wird im ersten Satz die Ziffer „5“ durch „5a“ ersetzt.*
6. *In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*  
„Wird gem. Abs. 1 dritter Satz eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt, so ist die Abgeltung zu aliquotieren“.
7. *Die Überschrift zu § 7 lautet: „Beratendes Kollegialorgan – Curricula (BEKO-C)“*
8. *In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*  
„Das Kollegialorgan führt die Bezeichnung ‚Beratendes Kollegialorgan – Curricula‘ (BEKO-C).“
9. *§ 7 Abs. 3 lautet:*  
„(3) Das Kollegialorgan setzt sich im Verhältnis 5:3 aus Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals gem. § 94 Abs. 2 UG und der Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z. 1 UG zusammen. Jedem Mitglied ist ad personam ein Ersatzmitglied zugeordnet, das derselben Vertretungsgruppe angehört.“

Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals sind wie folgt zu bestellen:  
1. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung sowie der Fakultät für Technische Wissenschaften,  
2. ein Mitglied des Senats.

Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals werden im Fall von Z. 1 vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans für eine der Funktionsperiode des Senates entsprechende Funktionsperiode ernannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des HSG 2014 entsendet.“

10. *In § 7 Abs. 4 wird das Wort „sechs“ durch „fünf“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „die/der für die Lehre zuständige Vizerektor/in,“.*
11. *In § 7 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Senat“ und es wird der Begriff „bestellen“ durch „wählen“ ersetzt. Folgende Sätze werden angefügt:*

„Das Kollegialorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden maßgeblich.“
12. *In § 8 Abs. 1 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:*

„Diese Frist kann in begründeten Fällen durch Verordnung der Curricularkommission einmalig um ein oder zwei Semester verlängert werden. Ist die Verlängerung mit Mehrkosten verbunden, ist das Einvernehmen mit dem Rektorat herzustellen.“
13. *§ 8 Abs. 2 lautet:*

„(2) In besonderen Härtefällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der bzw. des Studierenden die Fristen gemäß Abs. 1 um höchstens zwei Semester verlängern.“
14. *§ 10 Abs. 6 erster Satz lautet:*

„Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise auf der LV-Karte im elektronischen Lehrveranstaltungsverzeichnis über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Lernergebnisse, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren (§ 76 Abs. 2 UG).“
15. *§ 14 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Festsetzung der Prüfungstermine hat so zu erfolgen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer möglich ist. Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind mindestens drei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen (§ 76 Abs. 3 UG). Werden Vorlesungen nicht jedes Semester angeboten, so sind mindestens vier Prüfungstermine anzubieten, wobei mindestens ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Vorlesung nach deren Ende und mindestens ein Prüfungstermin im darauffolgenden Semester anzusetzen ist. Es ist grundsätzlich auf einen Abstand von mindestens sechs Wochen zwischen den einzelnen Prüfungsterminen zu achten. Ein kürzerer Abstand darf in begründeten Fällen gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass Studierenden die Wiederholung der Prüfung zum nächstfolgenden Termin möglich ist. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann die Festsetzung der Prüfungstermine für Vorlesungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Vorlesungen übertragen. Die Prüfungstermine sind im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) anzulegen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Für Prüfungen, die zur Studieneingangs- und Orientierungsphase gehören, sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen, wobei ein Prüfungstermin auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden kann (§ 66 Abs. 2 UG).“

16. In § 14 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Die Prüferinnen und Prüfer sind den Studierenden spätestens mit Beginn der Anmeldefrist in geeigneter Weise bekannt zu geben.“

17. In § 16 wird die Wortfolge „zwei Wochen“ durch „vier Wochen“ ersetzt.

18. § 19a Abs. 1 lautet:

„(1) Plagiate (iSd § 51 Abs. 2 Z 31 UG) und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen (iSd § 51 Abs. 2 Z 32 UG) im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten (Master- und Diplomarbeiten, Dissertationen) sind dem Rektorat zu melden.“

19. § 21 Abs. 9 lautet:

„(9) Für Universitätslehrgänge ist vom Senat ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gem. § 25 Abs. 8 Z. 3 UG einzusetzen. Dieses Kollegialorgan führt die Bezeichnung „Weiterbildungskommission“ (WBK) und setzt sich im Verhältnis 6:3 aus Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals gem. § 94 Abs. 2 UG und der Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z. 1 UG zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals sind wie folgt zu bestellen:

1. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung sowie der Fakultät für Technische Wissenschaften,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter derjenigen Organisationseinheiten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind und Universitätslehrgänge durchführen, sowie
3. ein Mitglied des Senats.

Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals werden im Fall von Z. 1 vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans, im Fall von Z. 2 auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors für eine der Funktionsperiode des Senates entsprechende Funktionsperiode ernannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des HSG 2014 entsendet. Das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Weiterbildungskommission kommt auch der Vizestudienrektorin für Weiterbildung bzw. dem Vizestudienrektor für Weiterbildung und der Stabsstelle Qualitätsmanagement sowie bei Beschlüssen über Curricula all jenen Personen und Stellen zu, denen gemäß Abs. 7 ein Stellungnahmerecht zukommt.“

20. § 23 lautet:

„(1) Die Lehrgangsführung hat einmal pro Lehrgangsdurchgang bzw. bei einsemestrigen Lehrgängen einmal pro Jahr einen Evaluationsbericht zu erstellen und dem zuständigen Kollegialorgan des Senats und der Vizestudienrektorin für Weiterbildung bzw. dem Vizestudienrektor für Weiterbildung zu übermitteln. Der Bericht wird im zuständigen Kollegialorgan des Senats diskutiert und dieses meldet das Ergebnis der Diskussion sowie allfällige Änderungsvorschläge an die Lehrgangsführung zurück.

(2) Der Evaluationsbericht umfasst folgende Bereiche:

1. Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, orientiert an der Lehrveranstaltungsevaluation der Universität Klagenfurt,
2. Feedback der Lehrenden,
3. inhaltliche Konzeptreflexion im Hinblick auf die im Curriculum festgelegte Zielsetzung,
4. wesentliche Kennzahlen,
5. Umsetzungsplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen,
6. Einschätzung des Bedarfs an einem weiteren Durchgang im Hinblick auf gesellschaftliche und finanzielle Rahmenbedingungen sowie strategische Ziele der Universität.“

21. *In § 25 wird folgender Abs. 32 angefügt:*

„(32) § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Z 5a, § 3 Abs. 6, die Überschrift des § 7, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 6, § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 4, § 16, § 19a Abs. 1 und § 23 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 31.2, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 7 Abs. 3 und § 21 Abs. 9 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 31.2, treten mit 1. Feber 2022 in Kraft.“